

von 2000 ha. Diese Fläche dürfte als normal für eine Baumwollfarm anzusehen sein. Davon kommen 800 ha für die Bewirtschaftung und 1200 ha für die künftige Erweiterung oder unbearbeitet als Spekulationsterrain in Betracht.

Eine solche Normalfarm ist mit 320 Leuten (Männer, Frauen, Kinder) in vollem geregelterm Betrieb zu halten, und von dieser Anzahl sind vielleicht nur 50 bis 100 Mann als Stamm aus dem Innern anzuwerben, die übrigen möglichst aus der Umgebung zur Arbeit heranzuziehen. Wer das nicht kann, taugt eben nicht zum Farmleiter.

Der Beamtenapparat darf nicht zu groß sein (Affordarbeit ermöglicht eine Einschränkung), damit das Haupterziehungsmoment, die absolut gleichmäßige Behandlung der Neger gewahrt bleibt. Es ist außerdem schwierig, Fachtätigkeit, Sprachgewandtheit, Gesundheit zugleich in Personen vereinigt zu finden, die auch den Negern in gewissem Sinne sympathisch sind. Einfache Dressur führt im 20. Jahrhundert nicht zum Ziel.

Wer nach Vollendung des Ausbaues seiner Farm ein Weiteres tun will und über die Mittel dazu verfügt, melioriere innerhalb der Normalfläche! Eine Ertragssteigerung von 50 % gilt mehr, als Expansion auf die dreifache Fläche.

Es ist gut, das Höchste zu wollen, um das Mögliche zu erreichen. Aber die Mißerfolge der Großfarmen predigen Mäßigung!

Die Riesenunternehmungen werden, wenn sie überhaupt auf diesem Gebiete lebensfähig sind, organisch aus den Normalbetrieben herauswachsen. Auch der kleine Baumwollfarmer kann bei den eigenartigen Verhältnissen in Deutsch-Ostafrika erst eine Folgeerscheinung der mittleren Betriebe sein.

5. Ueber Kontrakte in Deutsch-Ostafrika und ihre Verpflichtungen.

Etwas für heimische Direktionen.

(Aus der „Usambara-Post“).

Die von den heimischen Direktionen mit ihren europäischen Angestellten abgeschlossenen Verträge nehmen zuweilen eine Gestalt an, die man mit Recht als unfair bezeichnen muß. Es ist selbstverständlich, daß sich die betreffende Unternehmung in dem abzuschließenden Vertrage schützen muß. Aber ebenso selbstverständlich muß es sein, daß der andere Teil in gleicher Weise geschützt ist; daß ihm also für seine Verpflichtungen faire Vergünstigungen gegenüberstehen. Und da ist es, wie wir aus einem uns vorgelegten Kontrakt entnehmen, manchmal schlecht für den Angestellten bestellt.

So geht aus dem uns vorliegenden Vertrage (wir haben auch schon andere ähnlich lautende Verträge gesehen) hervor, daß dem Angestellten im Falle eines achttägigen Krankseins das halbe Gehalt gekürzt wird. Wird der arme Teufel aber 8 Wochen krank, dann ist er eo ipso entlassen und bekommt die Rückreise nur in dem Falle bezahlt, wenn er ohne Verzug vom Bett aus sich auf den Dampfer begibt. Hilfreich sei der Mensch! Wenn aber die Krankheit des Beamten durch ein sei es auch noch so kleines Verschulden seinerseits (z. B. zu frühes Aufstehen aus dem Krankenbette oder dergl.) verursacht ist, so fliegt der betreffende Beamte ohne einen Pfennig Vergütung für Gehalt und Heimreise usw. Wir möchten unsere Regierung ganz besonders auf solche Dinge aufmerksam machen, da sie dazu angetan sind, die im Gouvernementsrat bezüglich der Kontrolle der Einwanderung von allen Seiten gestellten Wünsche und Forderungen illusorisch zu machen und geeignet sind, der Entstehung eines weißen Proletariats in der Kolonie Vorschub zu leisten, was durchaus nicht im Interesse der Kolonie liegen würde, wie wohl jedermann zugeben wird. Will nach dem qu. Vertrag der Beamte einen Arzt konsultieren, so muß er erst um Erlaubnis fragen und damit den Nachweis bringen, daß er nicht gesundheitswidrig gelebt hat. Sonst fliegt er wieder und kann Kohlentrimmer-Klasse nach Hause fahren. Die Kohlentrimmer-Klasse bekommt er aber in dem letzteren Falle auch nur dann gezahlt, wenn er unverzüglich den nächsten Dampfer nimmt. Und was da noch sonst an negativen Vergünstigungen in dem Vertrage enthalten sind!

Wir geben diese Dinge wieder mit dem besonderen Wunsche, daß die heimische Presse auf sie mit dem entsprechenden Nachdruck hinweise, damit nicht junge Unkundige, in ihrem stürmischen Verlangen, nach den Kolonien zu kommen, bittere Enttäuschungen erleben. Gerade in einem Lande, das die Möglichkeit des Krankseins in einzelnen Gegenden weit bedeutender in sich birgt als Deutschland, sind Dinge, wie sie in jedem Vertrag stehen, Ungeheuerlichkeiten. Es muß im Interesse des Prestiges der Europäer immer und immer darauf hingewiesen werden, daß eine Einwanderung von Deutschen in Deutsch-Ostafrika nicht nach dem alten, nord-amerikanischen Rezept erfolgen kann, wonach der Betreffende einfach auf gut Glück in das Land wanderte. Der Einwandernde, der besonders wenn er von einer europäischen Unternehmung engagiert ist, seine eigenen Mittel hat, muß sich der Unternehmung gegenüber gut sicher stellen.

Um Mißverständnisse zu verhüten, wollen wir noch hinzufügen, daß es sich bei der erwähnten Unternehmung nicht um eine kaufmännische handelt.

*

*

*

Auch uns sind schon verschiedene Klagen über derartige Kontrakte zugegangen. Gerade jungen Leuten gegenüber, die der afrikanischen Verhältnisse

noch unkundig sind, muß entschieden vermieden werden, Bestimmungen in die Dienstverträge zu setzen, die einer zweideutigen Auslegung fähig sind und dann gelegentlich — z. B. auch bei plötzlich eintretender Mißstimmung (und wo käme das nicht bei Menschen vor, — auch in Afrika?) — als Handhabe benutzt werden, sich eines Beamten kurzer Hand ohne Innehaltung der wichtigsten Bedingungen und Voraussetzung des Vertrages zu entledigen. Will dann der Beamte zu seinem tatsächlichen oder vermeintlichen Rechte kommen, so muß er erst in die Heimat zurückkehren, da er laut Vertrag nur bei einem bestimmtem heimischen Gericht klagen kann. Hierzu hat er aber meistens weder Zeit noch Geld. So wurde einem Beamten, der auf seinem Recht bestand, ruhig von seinem Vorgesetzten geantwortet: „Klagen Sie nur, wir haben ja doch den größeren Geldbeutel!“ und einem anderen, der sich noch im Dienste der Gesellschaft befand, von demselben Vorgesetzten: „Wenn Sie über den strittigen Punkt etwa gerichtliche Entscheidung beantragen sollten, würde das Ihre sofortige Entlassung zur Folge haben!“ — So wenig wie ein Angestellter sich des Kontraktbruchs schuldig machen darf, so wenig sollte von der anderen Seite das Gleiche geschehen; ja es sollte auch nur der Schein vermieden werden, als ob die Leitung einer Gesellschaft sich über Sinn und Geist des Vertrages rücksichtslos hinwegsetze. Jeder einzelne derartiger Fälle — und seien sie noch so selten — macht böses Blut und wirkt dann abschreckend gerade auf die tüchtigsten Leute „die es nicht nötig haben, sich als Kulturdünger verwerten zu lassen.“ Harte Vertragsbedingungen, die in den ersten Zeiten unserer Kolonialwirtschaft gegenüber mancherlei abenteuerlichen Elementen, die sich als Beamte anboten, verständlich und mitunter sogar durch bittere Erfahrung als sehr berechtigt erwiesen waren —, sollten heutzutage nicht mehr vorkommen, dazu ist der Beruf des kolonialwirtschaftlichen Beamten zu ernst und zu schwer.

Die Schriftleitung.



6. Die Seilschwebefähre der Cultur Mij. Panggoongredjo über den Metro-ravyn bei Kepandjen auf Java.

Das Plantagengebiet der Zuckerfabrik Panggoongredjo ist durch verschiedene tiefe Flußeinschnitte auseinandergerissen, von denen namentlich das Tal des Metro-ravyn den Verkehr zwischen der Fabrik und den verschiedenen Feldern störte. Die Entfernung der beiden Uferländer ist verschieden, sie beträgt 290 bis 400 Meter. Die Talränder selbst liegen in nahezu gleicher Höhe.

Um die Nachteile zu beseitigen, die dieses Tal für den Betrieb der Plantage und Fabrik mit sich brachte, gab es zwei Mittel,